

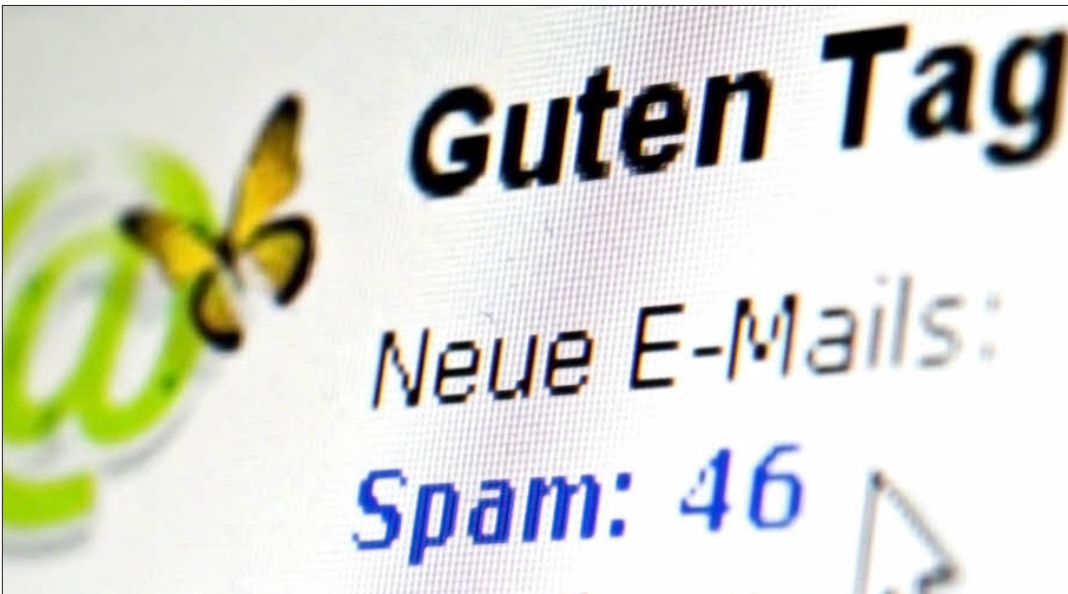
## WICHTIGE URTEILE



## Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt\*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen  
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554  
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Nicht immer fängt der Spam-Filter ungewollte E-Mails ab. Aber auch wenn das Aussortieren der ungewünschten Post Zeit kostet, eine Schadenersatzklage gegen den Absender hat nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Chance.

APA/epa/Jens Schierenbeck

## Spam-Mails: Recht auf Schadenersatz?

### Der Fall:

In Umbrien hat ein Mann monatelang E-Mails von einer privaten Vereinigung erhalten, obwohl er nie eine Einverständniserklärung zur Nutzung seiner Daten erteilt hatte. Diese Mails ärgerten ihn dermaßen, dass er vor das Landesgericht von Perugia zog und dort einen finanziellen Schaden einklagte, den er entschädigt haben wollte.

### Wie das Gericht entschied:

In seiner Schadenersatzklage

wies der Mann darauf hin, dass er der Nutzung seiner persönlichen Daten nie zugestimmt hatte. Die Vereinigung hätte somit mit ihren Mails gegen die Prinzipien des Konsumentenschutzes und gegen die Datenschutzbestimmungen verstoßen. Darüber hinaus sei ihm durch diese Spam-Mails ein finanziellen Schaden entstanden. Dazu zählte der Kläger unter anderem die Telefonkosten für den Internetanschluss, die Verstopfung und Lahmlegung seiner Internetfunktionen und den Zeitverlust für das Lesen und Löschen der Mitteilungen. Der Mann führte zudem an, dass ihm durch den Ein-

griff in seine Privatsphäre auch ein allgemeiner nicht vermögensrechtlicher Schaden entstanden sei. Obendrein seien von der italienischen Verfassung geschützte Rechtsgüter beeinträchtigt worden, wie der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit. Der Kläger machte somit einen Schadenersatzbetrag in Höhe von 3000 Euro zuzüglich Zinsen geltend.

In seinem Klagebegehren berief sich der Mann auf diverse Stellungnahmen der obersten Datenschutzbehörde, die in Vergangenheit öfters die Auffassung vertreten hatte, dass bei derart gelagerten Fällen Empfänger von

ungewollten Mitteilungen erfolgversprechend Schadenersatzklage einbringen können, sofern die Mitteilungen auch als Spam-Nachrichten zu qualifizieren seien.

Vor dem Landesgericht Perugia ist der Mann mit seiner Klage allerdings nicht durchgekommen; sie wurde mit Urteil vom 24. Februar 2015 abgewiesen. Zur Begründung verwies das Gericht darauf, dass eine Schadenersatzklage wegen Spammings grundsätzlich nur dann angenommen werden kann, wenn der Empfänger rigoros nachweisen kann, dass ihm ein konkreter wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, beziehungsweise dass ein wesentlicher Einschnitt in seine Privatsphäre stattgefunden hat. Lediglich auf unnütze Telefonkosten, ein lahm gelegtes Internet und einen nicht näher präzisierten Zeitverlust für das Lesen und Löschen der Mitteilungen zu verweisen, reiche dagegen für eine Annahme der Klage nicht aus.

Auch das allgemein gehaltene Argument des Eingriffes in die Privatsphäre und der Verletzung von durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern kann laut dem Landesgericht keinen Schadenersatzanspruch begründen – sofern nicht nachgewiesen wird, welche konkreten Einschnitte und Beeinträchtigungen entstanden sind oder welche gesundheitlichen Konsequenzen sich ergeben haben.

Im Anlassfall hatten sich durch den Erhalt der E-Mails nach Auffassung des Gerichts anstatt eines erstattungspflichtigen Schadens wohl bloße Unannehmlichkeiten und eine leichte Verärgerung eingestellt, für die kein Anspruch erhoben werden kann.

© Alle Rechte vorbehalten

\* *Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*